



Schulordnung des Städtischen Emsland-Gymnasiums Rheine

Stand: August 2025

Vorwort

Das Emsland-Gymnasium ist ein Ort des Lernens und des respektvollen Miteinanders. Beides ist untrennbar miteinander verbunden. Denn nur da, wo eine freundliche Atmosphäre und gegenseitiges Vertrauen herrschen, kann man sich wohl fühlen und erfolgreich lernen und lehren. Wir alle tragen zusammen Verantwortung dafür, dass es jeder und jedem Einzelnen in unserer Schule gut geht. Dazu gehört vor allem der Respekt gegenüber den anderen und eine Lernumgebung, in der individuelle und kulturelle Vielfalt selbstverständlich gelebt werden. Damit alles das gelingen kann, bedarf es vereinbarter Regeln, die für alle verbindlich gelten: unsere Schulordnung.

I. Übergeordnete Vorschriften

1. Das städtische Emsland-Gymnasium Rheine ist eine öffentliche Schule des Landes Nordrhein-Westfalen. Daher gelten die Vorschriften des Schulgesetzes, insbesondere § 42 Abs 3 SchulG: „Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.“
2. Die Schülerinnen und Schüler haben während der Unterrichtszeit und während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zu beachten.

II. Allgemeine Regelungen

1. Auf dem Schulgelände¹ gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
2. Auf dem gesamten Schulgelände sind Rauchen, Vapen sowie der Konsum von weiteren Drogen jeglicher Art verboten.
3. Die Fahrräder werden in den Ständern im Fahrradkeller oder in den Ständern an der Sporthalle abgestellt. Der Fahrradkeller ist während der Unterrichtsstunden verschlossen und wird in den Pausen jeweils automatisch aufgeschlossen. (Weitere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder befinden sich neben dem Klettergerüst am Hafen sowie beim Nebengebäude.)
4. Die Fahrräder dürfen auf der Eingangsrampe, die in den Keller führt, nur geschoben werden.
5. Um Unfälle zu vermeiden, müssen alle Schülerinnen und Schüler, die auf den Bus warten, bis zu dessen Eintreffen hinter den Schutzgittern an der Bühnertstraße warten.

¹ Schulgelände ist die gesamte Fläche zwischen Mittelstraße, Bühnertstraße und Im Sundern.

6. Der Parkplatz ist dem dauerhaften Abstellen von Fahrzeugen vorbehalten. Eltern und weitere Angehörige, die Schülerinnen und Schüler zur Schule bringen oder von dort abholen, werden gebeten, ausschließlich die für das vorübergehende Halten vorgesehenen Parklücken anzufahren, damit der Verkehr nicht aufgehalten wird.
7. In Notfällen sind die in den Klassenräumen ausgehängten Anweisungen zu beachten. Die Flucht-türen dürfen nur in Notfällen geöffnet werden.
8. Um Unfälle zu vermeiden, ist das Herumklettern in den Fenstern sowie das Rennen auf den Fluren oder Treppen verboten.
9. Die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind verantwortungsvoll zu behandeln. In den Klassenräumen dürfen Bilder und Plakate nur an den dafür vorgesehenen Tafeln und Leisten angebracht werden. Tische, Stühle und Wände dürfen nicht verschmiert, die Tafeln außerhalb des Unterrichts nicht benutzt werden.
10. In Räumen, die mit einem Teppichboden ausgestattet sind, darf nur Wasser getrunken werden. Das Kauen von Kaugummi ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. (Ausnahmen bei Prüfungen müssen mit der entsprechenden Lehrkraft abgesprochen werden.) In den Fachräumen darf nur in Ausnahmefällen in Verantwortung und unter Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft getrunken und ge-gessen werden.
11. Für die Jahrgangstufen 5 bis 10 gilt: Internetfähige, private, mobile Endgeräte dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind BYOD-Geräte für den Unterricht ab Klasse 10. (Grundsätzlich gilt für den Unterricht das BYOD-Konzept.)
 - a. Bei Regelverstoß muss das eingezogene Endgerät von einem Erziehungsberechtigten ab-geholt werden; es erfolgt hierzu keine weitere Mitteilung der Schule.
 - b. Für die Jahrgangsstufen EF bis Q2 gilt: Nur im Selbstlernzentrum dürfen die internetfähigen Endgeräte genutzt werden.
 - c. Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihr Smartphone am selben Tag nach dem Un-terricht im Sekretariat abholen.

(Das Verbot gilt mit Beginn des Schuljahres 2025_26 für ein Schuljahr auf Probe.)

12. Für die Nutzung von iPads gelten folgende Regelungen:
 - a. Ab der Jahrgangsstufe 7 werden die Schülerinnen und Schüler mit städtischen iPads ausge-stattet. Art und Umfang ihrer Nutzung im Unterricht ist der jeweiligen Lehrkraft unter Berück-sichtigung des Medienkonzepts vorbehalten.
 - b. Erfolgt ein Verstoß gegen diese Vorschriften während Klassenarbeiten, Klausuren und ande-ren schriftlichen Lernstandskontrollen, wird dies als Täuschungsversuch (§ 6 Abs 7 APO-SI bzw. § 13 Abs 6 APO-GOST) bewertet.
 - c. Besteht der Verdacht, dass mit mobilen Endgeräten strafbare Inhalte erstellt, gespeichert oder verbreitet werden, informiert die Schulleitung die Polizei hierüber.

III. Unterricht

1. Der Unterricht beginnt und endet für alle verbindlich nach den vorgegebenen Zeiten.
2. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Pflichten im Rahmen des Unterrichts erfüllen und Handlungen, die das Lernen beeinträchtigen, vermeiden.

3. Nur Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen während der Schulzeit in den unterrichtsfreien Stunden das Schulgelände verlassen. Versicherungsschutz besteht jedoch nur auf dem Schulgelände.
4. Im Krankheitsfall dürfen minderjährige Schülerinnen oder Schüler vor Ende der planmäßigen Unterrichtszeit nur entlassen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter, eine Erziehungsberechtigte oder eine andere bevollmächtigte Person bei Anruf durch das Sekretariat hierzu seine Zustimmung gegeben hat. Die Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler werden bei Entlassung informiert, wenn die Schülerinnen und Schüler zuvor ihre Zustimmung gegeben haben.
5. Nach jeder Unterrichtsstunde muss die Tafel gesäubert und Abfall getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen werden. Nach Beendigung des Unterrichts müssen die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und die Medien ausgeschaltet werden. Verwendete iPads aus den iPad-Kisten müssen (inkl. Tastatur) ordnungsgemäß angeschlossen werden, sodass eine reibungslose Verwendung der iPads für den Folgeunterricht gewährleistet ist.

IV. Pausen

1. In den kleinen Pausen zwischen der ersten und zweiten sowie zwischen der dritten und vierten Stunde dürfen sich die Schülerinnen und Schüler leise auf den Fluren unmittelbar vor den Unterrichtsräumen aufhalten. Im Verlauf der fünften und sechsten Stunde kann der Unterricht nach Ermessen der Lehrkraft unterbrochen werden; die Schülerinnen und Schüler bleiben aber im Unterrichtsraum.
2. Zu Beginn der großen Pausen müssen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgebäude verlassen. Sie halten sich ausschließlich auf den Schulhöfen (Hafen, Segel, Sportplätze, oberer Schulhof) auf; dazu gehören nicht: der Parkplatz, der Rasen um das Schulgebäude herum und der Schulhof des Weiterbildungskollegs. Der Aufenthalt im Raum vor dem Kiosk ist nur so lange gestattet, wie dies zum Kauf von Speisen oder Getränken erforderlich ist. Gegebenenfalls ist der kurzfristige Zutritt zu Verkaufsständen im Forum gestattet.
3. Zur Nutzung der Kicker (max. sechs pro Kicker) im Raum vor dem Kiosk darf dieser Bereich auch in den großen Pausen betreten werden.
4. Bei Niederschlägen oder bei starkem Frost können sich die Schülerinnen und Schüler in den Fluren vor den Unterrichtsräumen der nachfolgenden Stunden aufhalten; die „Schlechtwetter-Pause“ wird durch ein dreifaches Klingelzeichen zu Beginn der Pause mitgeteilt. Das Werfen von Schneebällen und anderer Gegenstände ist verboten.
5. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Schulsachen nach dem Unterricht mitnehmen und selbst beaufsichtigen.
6. Der Zugang zu den Streitschlichtern, Patenpausen oder ähnlichen Treffen, die in den großen Pausen stattfinden, ist gestattet.
7. Der Zugang zur Mediothek ist in den Pausen gestattet. Dort sind die Benutzungsregeln der Mediothek zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
8. Die Flure vor dem Lehrkräftezimmer und dem Sekretariat sind kein Aufenthaltsraum. Sie dürfen nur betreten werden, um das Sekretariat aufzusuchen. Wer in der zweiten großen Pause eine Lehrkraft sprechen möchte, wartet an der Glastür vor dem Flur des Verwaltungstrakts.
9. Der Aufenthalt auf den Toiletten ist zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nicht gestattet.

10. Während der Pausen ist das Ballspielen ausschließlich auf dem oberen Schulhof und den Sportplätzen erlaubt.
11. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 können sich während der Mittagspause auf dem Schulhof, im Forum und dessen angrenzenden Bereichen, der Mediothek, den Räumen der Übermittagsangebote (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Schüler helfen Schülern) oder der Mensa aufhalten. Bei schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 in der Mittagspause das Schulgelände verlassen.
12. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich während aller Pausen und in ihren Freistunden im Schulgebäude aufhalten, allerdings ausschließlich im Forum und den beiden angrenzenden Flurbereichen, dem Selbstlernzentrum H201 sowie der Empore im Treppenhaus des Nebengebäudes. Diese Bereiche müssen sauber und aufgeräumt hinterlassen werden. Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und auf den Fluren des Gebäudes ist nicht gestattet.
13. Am Ende der Mittagspause müssen im Bereich vor dem Kiosk die Stühle gestapelt werden.
14. Alle Schülerinnen und Schüler werden im Wechsel zur Säuberung der Aufenthaltsbereiche („Pickdienst“) herangezogen.

V. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

1. Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen die Vorschriften dieser Schulordnung, wird jede Lehrkraft individuell geeignete Erziehungsmittel wählen.
2. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs 3 SchulG kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

(genehmigt von der Schulkonferenz am 25.06.2025)